



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 17.02.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 17.02.2028
Meldungsnummer: UP04-0000004735

Publizierende Stelle
Proacteam AG, Binningerstrasse 116, 4123 Allschwil
Im Auftrag von:
Roche Holding AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Roche Holding AG

Betroffene Organisation:

Roche Holding AG
CHE-101.602.521
Grenzacherstrasse 124
4058 Basel

Angaben zur Generalversammlung:

14.03.2023, 10:30 Uhr, (Türöffnung 9.30 Uhr)
im Kongresszentrum der Messe Basel
(Eingang neben Basel Marriott Hotel), Basel

**Einladungstext/Traktanden:
und Anträge, sämtliche Formalien**

**sowie die vorgeschlagenen Statutenänderungen
entnehmen Sie den PDF-Anhängen**

Basel, 16. Februar 2023

Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident: Dr. Christoph Franz



Roche Holding AG, Basel

Ordentliche Generalversammlung 2023 der Aktionärinnen und Aktionäre

am Dienstag, 14. März 2023, um 10.30 Uhr (Türöffnung 9.30 Uhr), im Kongresszentrum der Messe Basel.

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Traktanden und Anträge

1. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Antrag des Verwaltungsrates: Gutheissung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag des Verwaltungsrates: Zustimmung zum Vergütungsbericht 2022, siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 182–209 (Konsultativabstimmung).

Begründung: Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht freiwillig zur Konsultativabstimmung vor.

3. Genehmigung der Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung und der Gesamtsumme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten für das Geschäftsjahr 2022

3.1 Antrag des Verwaltungsrates: Gutheissung der Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von CHF 10 691 950 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV, siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 204 [für die Gesamtsumme], Seite 200 [für den CEO der Roche-Gruppe in Form von auf 10 Jahre gesperrten Aktien] und Seite 201 [für die Konzernleitung]).

3.2 Antrag des Verwaltungsrates: Gutheissung der Gesamtsumme des Bonus für den Verwaltungsratspräsidenten für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von insgesamt CHF 1 750 000 (in Form von auf 10 Jahre gesperrten Aktien, exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV, siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 196).

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung zuständig.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrates: Erteilung der Entlastung an seine Mitglieder und an die Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Vortrag vom Vorjahr	CHF	937 167 310
Jahresgewinn 2022	CHF	11 215 484 626
Übertrag in die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Eigenkapitalinstrumente	(CHF)	3 322 588 462)
Total Bilanzgewinn	CHF	8 830 063 474

Antrag des Verwaltungsrates: Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von CHF 9,50 (Vorjahr CHF 9,30) brutto je Aktie und Genussschein (CHF 7 687 910 150)

Total Verwendung des Bilanzgewinnes (CHF 7 687 910 150)

Vortrag auf neue Rechnung CHF 1 142 153 324

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Ausschüttung einer Dividende zuständig.

6. Wahlen in den Verwaltungsrat und den Vergütungsausschuss (die Wahlen werden einzeln durchgeführt)

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrates:

6.1 Wahl von Herrn Dr. Severin Schwan in den Verwaltungsrat als dessen Präsident für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.2 Wiederwahl von Herrn André Hoffmann, Vertreter des bestehenden Aktionärspools (siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 165 und 169), in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.3 Wiederwahl von Herrn Dr. Jörg Duschmalé, Vertreter des bestehenden Aktionärspools (siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 165 und 169), in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.4 Wiederwahl von Herrn Dr. Patrick Frost in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.5 Wiederwahl von Frau Anita Hauser in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.6 Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. Richard P. Lifton in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.7 Wiederwahl von Frau Dr. Jemilah Mahmood in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.8 Wiederwahl von Herrn Bernard Poussot in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.9 Wiederwahl von Frau Dr. Claudia Suessmuth Dyckerhoff in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.10 Wahl von Frau Prof. Dr. Akiko Iwasaki in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr (CV: <https://www.roche.com/de/about/governance/annual-general-meetings/>).

6.11 Wahl von Herrn Dr. Mark Schneider in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr (CV: <https://www.roche.com/de/about/governance/annual-general-meetings/>).

6.12 Wiederwahl von Herrn André Hoffmann als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.13 Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. Richard P. Lifton als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.14 Wiederwahl von Herrn Bernard Poussot als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.15 Wahl von Herrn Dr. Jörg Duschmalé als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.16 Wahl von Frau Anita Hauser als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 OR ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig. Alle vorgeschlagenen Personen stehen zur Wahl zur Verfügung.

7. Statutenrevision

Antrag des Verwaltungsrates (separate Abstimmungen):

7.1 Änderungen an §1 «Zweck der Gesellschaft».

7.2 Änderungen an den §§10–17 «Die Generalversammlung».

7.3 Alle übrigen Statutenänderungen.

Begründung: Die Statuten wurden umfassend überarbeitet und an die heutigen Standards und das revidierte Aktienrecht angepasst. Insbesondere wurde auch der Zweck der Gesellschaft den heutigen Geschäftstätigkeiten angepasst. Die beantragten Statutenänderungen finden sich im Anhang zur Einladung, wie sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert wurde, und können unter <https://www.roche.com/de/about/governance/annual-general-meetings/> eingesehen und bestellt oder am Sitz der Gesellschaft in Basel abgeholt werden (Rezeption Bau 1).

8. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Gutheissung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates von maximal CHF 10 000 000 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, exklusive des Bonus für den Verwaltungsratspräsidenten für das Geschäftsjahr 2023, der an der Generalversammlung 2024 zur Genehmigung vorgelegt wird (siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 197).

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates zuständig.

9. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrates: Gutheissung der Gesamtsumme der Vergütungen der Konzernleitung von maximal CHF 38 000 000 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, exklusive der Boni für das Geschäftsjahr 2023, die an der Generalversammlung 2024 zur Genehmigung vorgelegt werden (siehe Geschäftsbericht 2022, Seite 204).

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Konzernleitung zuständig.

10. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag des Verwaltungsrates: Wahl der Testaris AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR ist die Generalversammlung für die Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zuständig. Die Testaris AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wahl zur Verfügung.

11. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Wahl der KPMG AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Die KPMG AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wahl zur Verfügung.

Bestellung der Unterlagen zur Stimmrechtsausübung

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Rechte ausüben und sich an den Abstimmungen und Wahlen beteiligen möchten, können die Unterlagen zur Stimmrechtsausübung bis spätestens **Donnerstag, 9. März 2023**, wie folgt bestellen: entweder bei einer schweizerischen Bankniederlassung gegen Hinterlegung der Aktien (Valorenummer: 1 203 211) oder direkt bei unserer Partnerorganisation Nimbus AG (E-Mail: roche@nimbus.ch, Tel.: +41 (0)55 617 37 32, Fax: +41 (0)55 617 37 28) gegen Einreichung einer Depotbescheinigung. Gemäss unseren Statuten (§12) sind die Unterlagen zur Stimmrechtsausübung auf die Namen der Aktionärinnen und Aktionäre auszustellen. Bei Hinterlegung der Aktie bei einer Bankniederlassung ist diese zu instruieren, den Namen der berechtigten Person unserer Gesellschaft mitzuteilen. **Die Zutrittskarten liegen den Unterlagen zur Stimmrechtsausübung bei.**

Die Generalversammlung kann bei Bedarf in mehreren Sälen durchgeführt werden, wobei die Verhandlung und die Präsentationen vollumfänglich übertragen werden. Die Ausübung der Aktionärsrechte ist in jedem Fall gewährleistet.

Einsichtnahme und Bestellung der Berichte

Der Geschäftsbericht 2022 und der Finanzbericht 2022, enthaltend den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle, können unter <https://www.roche.com/de/about/governance/annual-general-meetings/> eingesehen und bestellt oder am Sitz der Gesellschaft in Basel abgeholt werden (Rezeption Bau 1).

Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen werden, können sich durch eine **Drittperson** oder durch die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin** vertreten lassen. Für die Vollmachterteilung an eine Drittperson ist die Zutrittskarte auf der Rückseite auszufüllen, zu unterzeichnen und der bevollmächtigten Person zu übergeben.

Als unabhängige Stimmrechtsvertreterin im Sinne von Art. 689c OR steht den Aktionärinnen und Aktionären die Testaris AG, Malzgasse 18, 4052 Basel, zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin sind derselben von den Aktionärinnen und Aktionären entweder durch **briefliche Instruktion** oder durch **elektronisches Fernabstimmen** zu erteilen.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit den Unterlagen zur Stimmrechtsausübung zugestellt, sodass sich die Aktionärinnen und Aktionäre entscheiden können, entweder persönlich teilzunehmen, sich vertreten zu lassen oder sich elektronisch mittels Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu beteiligen. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis **Sonntag, 12. März 2023, um 20.00 Uhr** möglich. Der Entscheid der Aktionärin oder des Aktionärs, elektronisch teilzunehmen, kann aus praktischen Gründen einmal bis **Donnerstag, 9. März 2023, um 16.00 Uhr** zugunsten einer persönlichen Teilnahme oder einer Teilnahme durch eine Drittperson rückgängig gemacht werden. Mit der Wahrnehmung der elektronischen Stimm- und Wahlrechtsausübung hat die Aktionärin beziehungsweise der Aktionär keinen Anspruch auf eine zusätzliche persönliche Teilnahme an der Generalversammlung.

Basel, 16. Februar 2023

Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident: Dr. Christoph Franz



Statutenänderungen Roche Holding AG

~~26. November 2021~~ 14. März 2023

*Entwurf zur Genehmigung durch die Generalversammlung
der Roche Holding AG vom 14. März 2023*

Statuten Roche Holding AG

2023

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind auf den linken, arabisch paginierten Seiten durch Änderungsverfolgung sichtbar gemacht:

Rot durchgestrichen (~~Beispiel~~) = gelöschter Text.

Grün (**Beispiel**) = neu hinzugefügter Text.

Auf den rechten, römisch paginierten Seiten ist der finale Text mit den vorgeschlagenen Änderungen abgebildet. Die Absätze sind dabei zur besseren Übersicht auf gleiche Höhe gesetzt.

Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§ 1

- 1 Unter der Firma
«Roche Holding AG»
«Roche Holding SA»
«Roche Holding Ltd»

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, ~~Beteiligungen~~ sich an Unternehmungen zu ~~beteiligen~~, die ~~pharmazeutische und chemische Produkte aller Art fabrizieren und verkaufen, zu halten~~ in den Bereichen Life Sciences, Gesundheit oder verwandten Gebieten tätig sind.

- 2 Die Beteiligung ~~jedwelter~~ jeglicher Art an sonstigen ~~industriellen~~ Unternehmungen und Holdinggesellschaften im In- und Ausland ist gestattet.
- 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie andere Gesellschaften finanzieren.
- 4 Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

§ 2

Die Gesellschaft hat ~~ihren Sitz und Gerichtsstand~~ in Basel, ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital, Aktien und ~~Aktionäre~~ Genussscheine

§ 3

- 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106 691 000, eingeteilt in 106 691 000 voll liberierte Inhaberaktien («Aktien») im Nominalwert von je CHF 1.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§ 1

- 1 Unter der Firma
«Roche Holding AG»
«Roche Holding SA»
«Roche Holding Ltd»

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, sich an Unternehmungen zu beteiligen, die in den Bereichen Life Sciences, Gesundheit oder verwandten Gebieten tätig sind.

- 2 Die Beteiligung jeglicher Art an sonstigen Unternehmungen und Holdinggesellschaften im In- und Ausland ist gestattet.
- 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie andere Gesellschaften finanzieren.
- 4 Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Basel, ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital, Aktien und Genussscheine

§ 3

- Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106 691 000, eingeteilt in 106 691 000 voll liberierte Inhaberaktien («Aktien») im Nominalwert von je CHF 1.

- 2—Die Aktien tragen die ihnen von der Gesellschaft zugeteilten Nummern.
- 3—Durch Beschluss der Generalversammlung können bestehende Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.
- 4—Falls die Gesellschaft Namenaktien ausstehend hat, kann sowohl das mit diesen Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist. Zu diesem Zwecke führt der Verwaltungsrat ein Aktienbuch und befindet über die Anerkennung bzw. Eintragung von Aktionären oder Nutzniessern.
- 5—Der Verwaltungsrat kann hinsichtlich Namenaktien, unter Vorbehalt von § 3 Abs. 6, die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen;
 1. sofern ein Erwerber infolge der Anerkennung direkt oder indirekt mehr als 3% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt hatten würde;
 2. soweit und solange gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen eine zusätzliche Anerkennung von Ausländern die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise verhindern könnte. Diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechts und auf diversen Bundeserlassen; namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 («Lex Friedrich») und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (Missbrauchsbeschluss);
 3. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.
- 6—Soweit bestehende Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden, hat jeder Aktionär Anspruch auf Umtausch seiner Titel in Namenaktien und auf Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch; eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4

- 1 Ausserdem bestehen 702 562 700 Genussscheine, auf den Inhaber lautend.
- 2 Die Genussscheine ~~tragen die Nummern 1 bis 702 562 700:~~
- ~~3 Sie bilden keinen Bestandteil des Aktienkapitals und haben kein Stimmrecht. Jeder Genussschein hat aber den gleichen Anteil am Bilanzgewinn und an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals und ~~des eines allfälligen~~ Partizipationskapitals verbleibenden Liquidationsergebnis wie eine der Aktien.~~ ~~Nr. 1 bis 160 000 000~~
- 3 Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 6.
- 4 ~~Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 5:~~
- 5 Die Genussscheine sind an die von der Generalversammlung genehmigte ~~Bilanz und die Erfolgsrechnung~~ Jahresrechnung und an die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnverteilung gebunden.
- 6⁵ Sämtliche die Genussscheine betreffenden Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen ~~durch zweimächtige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft~~ gemäss § 30.
- 7⁶ Die ~~Gesellschaft~~ Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ~~unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben~~ alle Genussscheine, oder auch nur einen Teil davon, ohne Zustimmung ihrer Inhaber gegen Aktien oder Partizipationsscheine umzutauschen. Erfolgt der Umtausch gegen Aktien, so soll jede solche Aktie am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gleich einer der ~~bestehenden~~ Aktien ~~Nr. 1 bis 160 000 000~~ beteiligt sein. Beim Umtausch gegen Partizipationsscheine entfallen auf jeden Genussschein Partizipationsscheine mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennwert ~~einer~~ der ~~bestehenden~~ Aktien ~~Nr. 1 bis 160 000 000~~ entspricht. Wird nur ein Teil der Genussscheine umgetauscht, ~~so~~ erfolgt die Auswahl durch das Los.
- 8⁷ Die zum Umtausch bestimmten Genussscheine werden ~~einmal in den Publikationsorganen der Gesellschaft aufgerufen~~ gemäss § 30 bekannt gegeben. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Rechte der zum Umtausch ~~aufgeforderten~~ ~~bestimmten~~ Genussscheine erlöschen und an deren Stelle die Rechte der neuen Aktien oder Partizipationsscheine treten.

§ 4

- 1 Ausserdem bestehen 702 562 700 Genussscheine, auf den Inhaber lautend.
- 2 Die Genussscheine bilden keinen Bestandteil des Aktienkapitals und haben kein Stimmrecht. Jeder Genussschein hat aber den gleichen Anteil am Bilanzgewinn und an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals und eines allfälligen Partizipationskapitals verbleibenden Liquidationsergebnis wie eine der Aktien.
- 3 Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 6.
- 4 Die Genussscheine sind an die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung und an die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnverteilung gebunden.
- 5 Sämtliche die Genussscheine betreffenden Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen gemäss § 30.
- 6 Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben alle Genussscheine, oder auch nur einen Teil davon, ohne Zustimmung ihrer Inhaber gegen Aktien oder Partizipationsscheine umzutauschen. Erfolgt der Umtausch gegen Aktien, so soll jede solche Aktie am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gleich einer der bestehenden Aktien beteiligt sein. Beim Umtausch gegen Partizipationsscheine entfallen auf jeden Genussschein Partizipationsscheine mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennwert der bestehenden Aktien entspricht. Wird nur ein Teil der Genussscheine umgetauscht, erfolgt die Auswahl durch das Los.
- 7 Die zum Umtausch bestimmten Genussscheine werden gemäss § 30 bekannt gegeben. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Rechte der zum Umtausch bestimmten Genussscheine erlöschen und an deren Stelle die Rechte der neuen Aktien oder Partizipationsscheine treten.

- ⁹⁸ Versammlungen der Genussscheininhaber werden durch den Verwaltungsrat einberufen; ~~sooft~~. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Versammlung. Der Verwaltungsrat ~~dies für wünschbar hält~~ kann vorsehen, dass die Versammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Genussscheininhaber, die nicht am Ort der Versammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Versammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- ⁴⁰⁹ Zur Teilnahme an der Versammlung ist jeder Genussscheininhaber berechtigt. Er kann ~~sich durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genussscheininhaber~~ seine Genussscheine in der Versammlung selbst vertreten oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- ⁴¹⁰ Jeder Genussschein berechtigt zu einer Stimme.
- ¹¹ Zur Erlangung des Stimmrechts haben die Genussscheininhaber ihre Genussscheine ~~spätestens eine Woche~~ innert der vom Verwaltungsrat bestimmten Frist vor der Versammlung ~~bei der Gesellschaftskasse oder~~ bei den in der Einladung bezeichneten ~~auswärtigen~~ Stellen zu hinterlegen oder sich über ihren Genussscheinbesitz in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form auszuweisen.
- ¹² Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Anzeige in ~~den Publikationsorganen der Gesellschaft~~ der gemäss § 30 vorgesehenen Form einberufen. Die zweite Einberufungsanzeige hat ~~spätestens~~ mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- ¹³ Den Vorsitz führt der ~~Präsident~~ Verwaltungsratspräsident, ~~der~~ ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.
- ⁴³¹⁴ Die Versammlung der Genussscheininhaber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausgegebenen Genussscheine anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die absolute Mehrheit aller vertretenen Stimmen einzuschliessen hat. § 4 Abs. ~~45~~ 17 bleibt vorbehalten.

- ⁸ Versammlungen der Genussscheininhaber werden durch den Verwaltungsrat einberufen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Versammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Versammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Genussscheininhaber, die nicht am Ort der Versammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Versammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- ⁹ Zur Teilnahme an der Versammlung ist jeder Genussscheininhaber berechtigt. Er kann seine Genussscheine in der Versammlung selbst vertreten oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- ¹⁰ Jeder Genussschein berechtigt zu einer Stimme.
- ¹¹ Zur Erlangung des Stimmrechts haben die Genussscheininhaber ihre Genussscheine innert der vom Verwaltungsrat bestimmten Frist vor der Versammlung bei den in der Einladung bezeichneten Stellen zu hinterlegen oder sich über ihren Genussscheinbesitz in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form auszuweisen.
- ¹² Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Anzeige in der gemäss § 30 vorgesehenen Form einberufen. Die zweite Einberufungsanzeige hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- ¹³ Den Vorsitz führt der Verwaltungsratspräsident, ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.
- ¹⁴ Die Versammlung der Genussscheininhaber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausgegebenen Genussscheine anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die absolute Mehrheit aller vertretenen Stimmen einzuschliessen hat. § 4 Abs. 17 bleibt vorbehalten.

¹⁴¹⁵ Ist in einer Versammlung der Genussscheininhaber nicht die genügende Anzahl von Genussscheinen vertreten, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Genussscheine mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Genussscheininhaber kann gleichzeitig mit derjenigen zur ersten Versammlung erfolgen, und die Versammlung kann unmittelbar nach der ersten Versammlung abgehalten werden. § 4 Abs. ~~15~~¹⁷ bleibt vorbehalten.

¹⁵¹⁶ Die Versammlung der Genussscheininhaber kann für alle Genussscheine verbindlich irgendwelche Änderungen in den statutarischen Rechten der Genussscheine beschliessen, jedoch bedarf in allen Fällen ein Beschluss über den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen der Zustimmung der Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheine.

¹⁶¹⁷ Sämtliche Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

§ 5

1 Die Generalversammlung der Aktionäre

§ 4bis

~~1~~ Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen sowie dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

~~2~~ Ausserdem kann die Gesellschaft jederzeit Genussscheine in Partizipationsscheine gemäss den Bestimmungen von § 4 Abs. 7 umtauschen lassen.

² Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwerts zu demjenigen der Aktien den gleichen Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, wie er den Aktien zusteht. Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechte.

³ Das Bezugsrecht der Partizipanten richtet sich nach den Bestimmungen von § 5~~6~~.

⁴ Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewahrt ist.

¹⁵ Ist in einer Versammlung der Genussscheininhaber nicht die genügende Anzahl von Genussscheinen vertreten, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Genussscheine mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Genussscheininhaber kann gleichzeitig mit derjenigen zur ersten Versammlung erfolgen, und die Versammlung kann unmittelbar nach der ersten Versammlung abgehalten werden. § 4 Abs. 17 bleibt vorbehalten.

¹⁶ Die Versammlung der Genussscheininhaber kann für alle Genussscheine verbindlich irgendwelche Änderungen in den statutarischen Rechten der Genussscheine beschliessen, jedoch bedarf in allen Fällen ein Beschluss über den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen der Zustimmung der Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheine.

¹⁷ Sämtliche Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

§ 5

1 Die Generalversammlung der Aktionäre kann ein Partizipationskapital schaffen sowie dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

2 Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwerts zu demjenigen der Aktien den gleichen Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, wie er den Aktien zusteht. Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechte.

3 Das Bezugsrecht der Partizipanten richtet sich nach den Bestimmungen von § 6.

4 Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewahrt ist.

⁶⁵ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag ~~durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden~~ gemäss § 30 bekannt zu geben.

§ 5 § 6

Bei Emissionen neuer Beteiligungspapiere ist das Bezugsrecht der Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten wie folgt geregelt:

- a) Wird erstmals ein Partizipationskapital geschaffen, so steht den Aktionären und Genussscheininhabern das Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen, zahlenmässigen Titelbesitzes zu.
- b) Wird nur das Aktienkapital erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- c) Wird nur das Partizipationskapital oder nur die Zahl der Genussscheine erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- d) Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Genussscheininhaber und Partizipanten ausschliesslich auf Partizipationsscheine.
- e) Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umtausch von Genussscheinen gegen Aktien oder Partizipationsscheine.

§ 6 § 7

¹ Die Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ~~gibt~~ kann ihre Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine in Form von Einzelkunden ~~oder~~, Globalkunden ~~aus~~, als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d des schweizerischen Obligationenrechts (OR) oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre, Genussscheininhaber bzw. Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln. Sie Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

⁵ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss § 30 bekannt zu geben.

§ 6

Bei Emissionen neuer Beteiligungspapiere ist das Bezugsrecht der Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten wie folgt geregelt:

- a. Wird erstmals ein Partizipationskapital geschaffen, so steht den Aktionären und Genussscheininhabern das Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen, zahlenmässigen Titelbesitzes zu.
- b. Wird nur das Aktienkapital erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- c. Wird nur das Partizipationskapital oder nur die Zahl der Genussscheine erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- d. Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Genussscheininhaber und Partizipanten ausschliesslich auf Partizipationsscheine.
- e. Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umtausch von Genussscheinen gegen Aktien oder Partizipationsscheine.

§ 7

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ihre Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine in Form von Einzelkunden, Globalkunden, als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d des schweizerischen Obligationenrechts (OR) oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre, Genussscheininhaber bzw. Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

- 2 Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten ~~können jederzeit die Auslieferung von Einzelurkunden für die ihnen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine verlangen. Sie tragen dafür die Kosten~~ haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien, Genussscheinen und Partizipationsscheinen in eine andere Form. Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf die Verbriefung ihrer Mitgliedschaft in einem Wertpapier.
- 3 ~~Von der Gesellschaft als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebene Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet; Faksimile Unterschriften genügen.~~
- 4 Bucheffekten, denen Aktien, Genussscheine oder Partizipationsscheine der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 7 § 8

Dividenden und Gewinnanteile, die fünf Jahre nach ~~Verfall~~ Fälligkeit nicht bezogen sind, fallen den freien Reserven zu.

§ 8

~~Die Gesellschaft ist berechtigt, Obligationen auszugeben.~~

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

- 2 Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien, Genussscheinen und Partizipationsscheinen in eine andere Form. Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf die Verbriefung ihrer Mitgliedschaft in einem Wertpapier.
- 3 Bucheffekten, denen Aktien, Genussscheine oder Partizipationsscheine der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 8

Dividenden und Gewinnanteile, die fünf Jahre nach Fälligkeit nicht bezogen sind, fallen den freien Reserven zu.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 10

- 1 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und ~~von Aktionären durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die erste Veröffentlichung hat~~ der Aktionäre spätestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstag ~~zu erfolgen~~ gemäss § 30 einberufen.
- 2 Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwerte von~~ allein oder zusammen über mindestens CHF 1 000 000. ~~vertreten~~ 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens ~~28~~ 36 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen ~~oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in der Einberufung der Generalversammlung~~ verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen ~~und kann eine kurze Begründung enthalten~~.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.
- 4 Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern zusammen die Befugnis übertragen, über Änderungen in der Einberufung der Generalversammlung aufgrund von Anträgen der Aktionäre, die nach Ablauf der Frist für die Beantragung der Traktandierung von Verhandlungsgegenständen eingehen, zu entscheiden.
- 5 Der Nachweis zur Berechtigung der Aktionäre, Anträge zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder zu Traktanden zu stellen, erfolgt (a) mittels Depotbestätigung einer Bank mit der Auflage, dass über die betreffenden Aktien bis nach dem Versammlungstag nicht mehr verfügt werden kann, und der Bestätigung der Aktionäre, dass sie die wirtschaftlich Berechtigten der relevanten Aktien sind und bis zum Versammlungstag bleiben, oder (b) auf eine andere vom Verwaltungsrat festgesetzte Weise.
- 6 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären und Partizipanten der Geschäftsbericht ~~und, der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre und der Partizipanten am Gesellschaftssitz aufzulegen; in der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen~~ Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR zugänglich zu machen.

A. Die Generalversammlung

§ 10

- 1 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre spätestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstag gemäss § 30 einberufen.
- 2 Aktionäre, die allein oder zusammen über mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 36 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in der Einberufung der Generalversammlung verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen und kann eine kurze Begründung enthalten.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
- 4 Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern zusammen die Befugnis übertragen, über Änderungen in der Einberufung der Generalversammlung aufgrund von Anträgen der Aktionäre, die nach Ablauf der Frist für die Beantragung der Traktandierung von Verhandlungsgegenständen eingehen, zu entscheiden.
- 5 Der Nachweis zur Berechtigung der Aktionäre, Anträge zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder zu Traktanden zu stellen, erfolgt (a) mittels Depotbestätigung einer Bank mit der Auflage, dass über die betreffenden Aktien bis nach dem Versammlungstag nicht mehr verfügt werden kann, und der Bestätigung der Aktionäre, dass sie die wirtschaftlich Berechtigten der relevanten Aktien sind und bis zum Versammlungstag bleiben, oder (b) auf eine andere vom Verwaltungsrat festgesetzte Weise.
- 6 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären und Partizipanten der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR zugänglich zu machen.

§ 11

~~1 Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat jeweilen zu bezeichnenden Orte statt~~

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- 2 Der ~~Präsident des Verwaltungsrates~~ Verwaltungsratspräsident oder ~~der~~ ein Vizepräsident oder ~~in~~ bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied desselben oder eine andere vom Verwaltungsrat zu bezeichnende Person führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und kann einen oder mehrere Stimmzähler:

~~3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmzählern zu unterzeichnen sind und durch diese Unterzeichnung als genehmigt gelten ernennen. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für deren ordnungsgemässe Durchführung nötig und angemessen sind.~~

§ 12

~~1 Die~~

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.
- 2 Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag ihre als Urkunden ausgegebenen Aktien an den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Stellen zu deponieren oder ihren Berechtigungsnachweis auf eine andere vom Verwaltungsrat angeordnete Art zu erbringen. Hierauf erhalten sie Zutrittskarten oder Login-Daten, welche auf den Namen lauten.
- 2³ Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen. ~~Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.~~

§ 11

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- 2 Der Verwaltungsratspräsident oder ein Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied desselben oder eine andere vom Verwaltungsrat zu bezeichnende Person führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und kann einen oder mehrere Stimmzähler ernennen. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für deren ordnungsgemässe Durchführung nötig und angemessen sind.

§ 12

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.
- 2 Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag ihre als Urkunden ausgegebenen Aktien an den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Stellen zu deponieren oder ihren Berechtigungsnachweis auf eine andere vom Verwaltungsrat angeordnete Art zu erbringen. Hierauf erhalten sie Zutrittskarten oder Login-Daten, welche auf den Namen lauten.
- 3 Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.

~~3 Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.~~

§ 13

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien ist.
- 2 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

§ 14

- 4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) ~~Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;~~
 - c) b. Genehmigung des Lageberichtes (unter Vorbehalt von Artikel 961d ~~des schweizerischen Obligationenrechtes~~ OR), der Jahresrechnung ~~und~~, der Konzernrechnung ~~und~~ gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
 - d) c. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;~~
 - e) d. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
 - f) e. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung ~~der Vergütungen~~ des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - f. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - g. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates;
 - g) Genehmigung ~~und der Vergütungen der~~ Konzernleitung gemäss § 23;
 - h) h. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - i) ~~Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates;~~
 - j) i. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten;
 - j. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - k) k. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - l) l. Wahl der Revisionsstelle;
 - m) m. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - n. Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis;

§ 13

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien ist.
- 2 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

§ 14

- Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b. Genehmigung des Lageberichtes (unter Vorbehalt von Artikel 961d OR), der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
 - c. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
 - e. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - f. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - g. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gemäss § 23;
 - h. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - i. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten;
 - j. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - k. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - l. Wahl der Revisionsstelle;
 - m. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - n. Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis;

~~2~~ Ausser den dem Entscheid

- o. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften fasst sie Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorzulegen sich veranlasst findet oder die gemäss gesetzlichen Vorschriften an sie gebracht durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 15

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden gemäss Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen.
- 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, vorbehältlich der Bestimmungen des §16, der nachstehenden Bestimmungen, und soweit dies das Gesetz zulässt, durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst. Genehmigungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividende, werden von der Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen vorgenommen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.
- ~~3~~ Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel oder auf Anordnung des Vorsitzenden mittels elektronischen Wahlverfahrens. Mit Genehmigung der Versammlung kann auch eine offene Abstimmung stattfinden.
- 4 Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.
- 5 Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

- o. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 15

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen gemäss Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

§ 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
- ~~2. Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung;~~
2. Zusammenlegung von Aktien;
3. Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- ~~5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
5. Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheintage Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahme durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~8.~~ 12. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- ~~9.~~ 14. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

§ 17

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr spätestens am 30. Juni innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft abzuhalten.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen sich über den Besitz des zehnten Teils mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals ausweisen oder der Stimmen verfügen, dies schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

§ 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Zusammenlegung von Aktien;
3. Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. Auflösung der Gesellschaft.

§ 17

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft abzuhalten.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, dies schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

B Der Verwaltungsrat

§ 18

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. ~~Der Präsident des Verwaltungsrates kann sein Amt in Teil- oder Vollzeit erfüllen und wird gemäss Beschluss des Vergütungsausschusses und entsprechend der Genehmigung durch die Generalversammlung entschädigt.~~
- 2 ~~Der Verwaltungsrat, der Präsident~~ Die Mitglieder des Verwaltungsrates, ~~der Verwaltungsratspräsident~~ sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung ~~einzel~~n für ~~die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit von einereine~~ Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ~~bis zum Abschluss der nächsten zu verstehen ist~~ gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 ~~Beim Fehlen bzw. bei~~ Bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei ~~zwei gewählten mehreren~~ Vizepräsidenten der ~~Amtsältere~~) ~~Amtsälteste~~) oder ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes anderes Mitglied das Präsidium für die Dauer bis ~~zur~~zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Entstehende Vakanzen ~~bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses~~im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis ~~zur~~zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ~~ergänzen~~besetzen oder offen lassen.
- ~~4—Sinkt die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat unter drei, so muss behufs Ergänzung des Verwaltungsrates eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.~~

§ 19

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat ~~wählt~~ernennt aus seiner Mitte einen oder ~~zwei~~mehrere Vizepräsidenten.
- 2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ~~gewählt~~ernannt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.
- 3 Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehältlich § 20 f. seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

B. Der Verwaltungsrat

§ 18

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratspräsident sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei mehreren Vizepräsidenten der Amtsälteste) oder ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes anderes Mitglied das Präsidium für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Entstehende Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern besetzen oder offen lassen.

§ 19

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten.
- 2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.
- 3 Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehältlich § 20 f. seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

§ 20

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem ~~jeweilen~~ ~~jeweils~~ auf ~~das schriftliche~~ ~~schriftliches~~ Verlangen eines seiner Mitglieder.
- 2 Die ~~Zusammenberufung~~ ~~Einberufung~~ des Verwaltungsrates erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums (~~Präsident~~ ~~Verwaltungsratspräsident~~ oder Vizepräsident).
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. ~~Dasselbe~~ ~~Dieses~~ wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.
- 4 ~~Zur~~ ~~Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur~~ Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ~~ist~~ die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. ~~Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.~~
- 5 ~~Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind zulässig, insofern~~ ~~Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.~~
- 6 ~~Die~~ ~~Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, fasst der Verwaltungsrat seine~~ ~~Beschlüsse~~ ~~des Verwaltungsrates werden~~ mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ~~gefasst~~. Bei Stimmengleichheit ~~zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt~~ ~~hat der Vorsitzende den Stichentscheid~~.

§ 21

- 1 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem ~~andern~~ ~~anderen~~ Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) b. Festlegung der Organisation ~~der~~ ~~Gesellschaft~~;
 - c) c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen ~~und die~~ ~~Regelung der Zeichnungsberechtigung~~;
 - e) e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

§ 20

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.
- 2 Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums (Verwaltungsratspräsident oder Vizepräsident).
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.
- 4 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.
- 5 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 6 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 21

- 1 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
 - c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f. Erstellung des Geschäftsberichtes ~~und~~, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- g. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- ~~g~~h. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung;
- i. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

§ 22

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
 - 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere als Organ der Geschäftsführung eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung bestellen.
 - 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Konzernleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- ~~3~~ Soweit der Verwaltungsrat Aufgaben und Befugnisse delegiert, legt er dies in einem Organisationsreglement fest.
- 4 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als ~~15~~10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 54 in börsenkotierten Unternehmen.
Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in einem börsenkotierten Unternehmen.
Nicht unter diese Beschränkung Beschränkungen fallen:
 - a) a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- f. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- g. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- i. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

§ 22

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
 - 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere als Organ der Geschäftsführung eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung bestellen.
 - 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Konzernleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 4 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 4 in börsenkotierten Unternehmen.
Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in einem börsenkotierten Unternehmen.
Nicht unter diese Beschränkungen fallen:
 - a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr ~~kontrollierten~~kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt;
- c) Mandate in Vereinen, ~~gemeinnützigen~~Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate ~~im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§ 23

- 1 ~~Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von je zwei Unterschriftsberechtigten verpflichtet.~~ Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:
 - a. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b. für die maximale Vergütung der Konzernleitung (mit Ausnahme der Boni der Konzernleitungsmitglieder) für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - c. für den Bonus des Verwaltungsratspräsidenten für das vergangene Geschäftsjahr;
 - d. für die Boni der Konzernleitungsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat ~~bestimmt die Art und Weise, in welcher diese Zeichnung zu geschehen hat.~~

§ 24

- 1 ~~Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrats zu Lasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige Vergütung.~~
- 2 ~~Die Gesamtsumme dieser Vergütungen wird vom Verwaltungsrat~~kann der Generalversammlung ~~jährlich~~abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur ~~verbindlichen~~Genehmigung ~~vorgelegt~~vorlegen.

- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt;
- c. Mandate in Vereinen, Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§ 23

- 1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:
 - a. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b. für die maximale Vergütung der Konzernleitung (mit Ausnahme der Boni der Konzernleitungsmitglieder) für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - c. für den Bonus des Verwaltungsratspräsidenten für das vergangene Geschäftsjahr;
 - d. für die Boni der Konzernleitungsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

3 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge einen Antrag des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge: nicht, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung.

a) für Vergütungen des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;

b) für Vergütungen der Konzernleitung (mit Ausnahme der Boni der Konzernleitungsmitglieder) für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

4 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, muss dieser eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen

4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung.

5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 20% Prozent und für die übrigen Funktionen in der Konzernleitung 15% Prozent des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Konzernleitung nicht übersteigen.

§ 24

1 Die Vergütung der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst fixe Vergütungselemente und kann variable und weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.

3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung.

4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung.

5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 20 Prozent und für die übrigen Funktionen in der Konzernleitung 15 Prozent des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Konzernleitung nicht übersteigen.

§ 24

1 Die Vergütung der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst fixe Vergütungselemente und kann variable und weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.

- 2 Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Konzernleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.
- 3 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Gruppen- oder bereichsspezifische Ziele oder im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte sowie deren Erreichung fest.
- 4 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien/Genussscheinen, Optionen, anderen Beteiligungspapieren oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Es kann insbesondere vorgesehen werden, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen oder Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien/Genussscheine oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung eines allfälligen Kapitalbands oder bedingten Kapitals bereitstellen.
- 5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

§ 25

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten weder Kredite noch Darlehen ~~und, noch~~ sind sie an ~~keinen~~ Erfolgs- ~~und~~oder Beteiligungsplänen beteiligt. ~~Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.~~

- 2 Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Konzernleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.
- 3 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Gruppen- oder bereichsspezifische Ziele oder im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte sowie deren Erreichung fest.
- 4 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien/Genussscheinen, Optionen, anderen Beteiligungspapieren oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Es kann insbesondere vorgesehen werden, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen oder Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien/Genussscheine oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung eines allfälligen Kapitalbands oder bedingten Kapitals bereitstellen.
- 5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

§ 25

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten weder Kredite noch Darlehen, noch sind sie an Erfolgs- oder Beteiligungsplänen beteiligt.

- 2 ~~Die~~ Mitglieder der Konzernleitung können Kredite oder Darlehen für Hypotheken bis maximal $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes für Immobilien zu persönlich genutztem Wohneigentum in Anspruch nehmen. ~~Vergütungen an Mitglieder der Konzernleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtvergütungen an die Konzernleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.~~
- 3 ~~Mit den jährlich zu genehmigenden Einzahlungen an Vorsorgeleistungen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eine Rentenversorgung bis zu einer maximalen Rente von 60% des Basissatärs finanziert werden.~~
- 43 Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses: Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses. Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung beschliesst der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates jährlich die Vergütungen ~~der Mitglieder~~ des Verwaltungsrates und der ~~Konzernleitungsmitglieder~~ (Basissatär, variable Boni, Stock-settled Stock Appreciation Rights [S-SARs], Restricted Stock Units [RSUs] und Grundsätze der Altersvorsorge). ~~Auf Antrag des Vergütungsausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jährlich über das Beteiligungsprogramm Performance Share Plan (PSP) Konzernleitung.~~
- 5 ~~Die Mitglieder der Konzernleitung können an folgenden Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt werden:~~
- a) ~~Stock-settled Stock Appreciation Right (S-SAR) Plan;~~
 - b) ~~Restricted Stock Unit (RSU) Plan;~~
 - c) ~~Performance Share Plan (PSP);~~
 - d) ~~Roche Connect.~~
- 6 ~~Grundsätze für die Vergütungen, inklusive erfolgsabhängige Vergütungen, an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung: Die Vergütungskomponenten Basissatär (inklusive Teilnahme an der Stiftung der F. Hoffmann La Roche AG für Mitarbeiter Gewinnbeteiligung als Ergänzung der beruflichen Vorsorge und an Roche Connect), Bonus, gesperrte Genussscheine oder Aktien, Stock-settled Stock Appreciation Rights (S-SARs), Restricted Stock Units (RSUs) sowie Performance Share Plan (PSP) unterstützen die Grundsätze der Vergütungsrichtlinien. Die Vergütungen sind mit der finanziellen Entwicklung und dem Erfolg des Unternehmens verbunden.~~

- 2 Mitglieder der Konzernleitung können Kredite oder Darlehen für Hypotheken bis maximal $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes für Immobilien zu persönlich genutztem Wohneigentum in Anspruch nehmen.
- 3 Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses: Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses. Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung beschliesst der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates jährlich die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.

a. ~~Basissatär~~

~~Der Festlegung des Basissatärs (Barauszahlung) werden Marktdaten der weltweit grössten Pharma Firmen für die jeweilige Position, individuelle Fähigkeiten sowie anhaltende Leistung und Erfahrung zugrunde gelegt.~~

b. ~~Bonus~~

~~Der Bonus honoriert den individuellen Beitrag zur Wertschöpfung. Seine Höhe ist mit dem Geschäftsergebnis (Konzern und Divisionsergebnis betreffend Gewinn, Umsatzwachstum, Entwicklung des OPAC [Operating Profit After Capital Charge], Gewinnwachstum pro Aktie und Genussschein, Pipeline) sowie mit individuellen und nach Funktion definierten, messbaren und qualitativen Leistungszielen verknüpft. Die Bonus Auszahlung erfolgt in bar und/oder Genussscheinen und/oder Aktien.~~

c. ~~Stock-settled Stock Appreciation Rights (S-SARs) und Restricted Stock Units (RSUs)~~

~~Die Zuteilungen der S-SARs erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates nach dessen freiem Ermessen. Der S-SAR ist das Recht, an der Wertsteigerung von Genussscheinen und/oder Aktien zwischen Zuteilungsdatum und Ausübungsdatum teilzuhaben. Der Ausübungspreis der aufgeführten S-SARs entspricht dabei gemäss dem mehrjährigen Plan dem jeweiligen Schlusskurs des Roche Genussscheines und/oder der Aktie am Zuteilungsdatum. S-SARs werden während und/oder am Ende eines vom Vergütungsausschuss bestimmten Zeitraums ab Zuteilung zur Ausübung frei. Nachdem die S-SARs zur Ausübung freigegeben worden sind, können diese bis maximal zehn Jahre ab Zuteilung ausgeübt, d.h. der Gewinn in Genussscheine und/oder Aktien umgewandelt oder gemäss Entscheid des Verwaltungsrates der entsprechende Betrag in bar ausbezahlt werden. Im vorgenannten Zeitraum nicht ausgeübte S-SARs verfallen ersatzlos. Der Wert der S-SARs wird bei Ausgabe nach dem Trinomialmodell für amerikanische Optionen berechnet.~~

~~Die Zuteilungen der RSUs, das heisst das Recht, nach Ablauf einer vom Vergütungsausschuss definierten Vestingperiode Genussscheine und/oder Aktien plus einer Wertanpassung (in Höhe der während der Vestingperiode auf die Genussscheine und/oder Aktien zuteilbaren, erfolgten Dividendenzahlungen) zu erhalten, erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates nach dessen freiem Ermessen. Die definitive Zuteilung und der Übergang an die Empfänger erfolgt nach einem vom Vergütungsausschuss definierten Zeitraum oder am Ende der definierten Vestingperiode. Danach können die daraus resultierenden Genussscheine und/oder Aktien bis maximal zehn Jahre gesperrt bleiben.~~

d. Performance Share Plan (PSP)

Die Mitglieder der Konzernleitung und andere Mitglieder des Topmanagements partizipieren am PSP. Der PSP basiert auf dem 3-Jahres-Vergleich des Total Shareholder Return (TSR) mit Konkurrenzunternehmen und weist sich überschneidende Leistungszyklen von jeweils drei Jahren auf, wobei jedes Jahr ein neuer Zyklus beginnt. Nach den Bestimmungen des PSP wird jedes Jahr eine Anzahl Genussscheine und/oder Aktien für die Teilnehmenden jedes Zyklus reserviert. Die tatsächliche Zuteilung der Wertpapiere ist abhängig davon, ob und in welchem Ausmass Roche-Titel (Aktien und Genussscheine) die durchschnittliche Kapitalrendite von Wertpapieren der Vergleichsgruppe übertreffen. Für den Fall, dass sich eine Anlage in Roche-Wertpapieren besser als diejenigen des Durchschnitts der Vergleichsgruppe entwickelt, kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Anzahl zugeteilter Genussscheine und/oder Aktien zu erhöhen. Die maximale Zuteilung beträgt das Doppelte der ursprünglich nach PSP reservierten Anzahl Genussscheine und/oder Aktien (ab PSP-Zyklus 2013-2015, plus einer Wertanpassung in Höhe der während der dreijährigen Vestingperiode auf die Genussscheine und/oder Aktien zuteilbaren, erfolgten Dividendenzahlungen) und erfordert zudem, dass eine Anlage in Roche-Wertpapieren gleich viel oder mehr Ertrag als 75% der Vergleichsgruppe bringt. Falls sich Roche-Titel weniger gut entwickeln als der durchschnittliche Ertrag aus Papieren der Vergleichsgruppe, werden weniger oder keine Genussscheine und/oder Aktien zugeteilt. Auf Antrag des Vergütungsausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jährlich über die Auszahlung des Performance Share Plan.

e. Roche Connect

Mit diesem Programm können weltweit alle Mitarbeitenden, mit Ausnahme des Personals in den USA und in bestimmten anderen Ländern, regelmässig Beträge von ihrem Gehalt für den Kauf von Roche-Genussscheinen verwenden lassen. Der Konzern beteiligt sich am Programm und ermöglicht so den Mitarbeitenden, die Genussscheine mit einem Rabatt (üblicherweise 20%) zu erwerben.

7 Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung:

Die Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung richten sich nach den in §25 dargestellten Grundsätzen der Vergütungselemente bzw. Vergütungspläne.

C. Die Revisionsstelle

§ 26

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine ~~Revisionsgesellschaft als~~ Revisionsstelle ~~im Sinne von Art. 727ff. OR~~ mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen. Wiederwahl ist möglich.

IV. ~~Schweigepflicht~~ Geschäftsjahr und -bericht, Gewinnverteilung und Reserven

§ 27

~~Sämtliche Organe und Angestellten sowie die Revisionsstellen sind sowohl während ihrer Zugehörigkeit zu dem Unternehmen oder der Ausübung irgendwelcher Funktionen bei ihm als auch nach ihrem Ausscheiden oder nach dem Erlöschen dieser Funktionen verpflichtet, über alle Geschäftsbeziehungen absolutes Stillschweigen zu bewahren.~~

V. ~~Bilanz, Erfolgsrechnung, Gewinnverteilung und Reserven~~

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember, soweit vom Verwaltungsrat nicht anderweitig festgesetzt.
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und, soweit erforderlich, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, einen Vergütungsbericht sowie gegebenenfalls einen Bericht über nicht-finanzielle Belange nach Artikel 964c OR.

C. Die Revisionsstelle

§ 26

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen. Wiederwahl ist möglich.

IV. Geschäftsjahr und -bericht, Gewinnverteilung und Reserven

§ 27

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember, soweit vom Verwaltungsrat nicht anderweitig festgesetzt.
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und, soweit erforderlich, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, einen Vergütungsbericht sowie gegebenenfalls einen Bericht über nicht-finanzielle Belange nach Artikel 964c OR.

§ 28

Die Bücher werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, die Erfolgsrechnung der Gesellschaft und die Bilanz nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes erstellt.

§ 29

~~1—Von dem nach Abzug aller Unkosten, Passivzinsen, Verluste und vorweg vorgenommenen Rückstellungen verbleibenden Bilanzgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugeteilt, solange dieselbe nicht 20% des Aktienkapitals beträgt.~~

~~2—Von dem nach Dotierung der allgemeinen Reserve verbleibenden Bilanzgewinn wird sodann ein Betrag, welcher einer Dividende von 5% auf dem Aktienkapital gleichkommt, an die Aktionäre verteilt, mit der Massgabe, dass eine Verteilung nur dann und nur inso weit erfolgen darf, als auch an die hinsichtlich der Gewinnverteilung statutarisch den Aktien gleichgestellten Genussscheine gleichzeitig der gleiche Betrag wie an die Aktien sowie an die Partizipationsscheine ein ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien entsprechender Betrag verteilt wird.~~

~~3—Der nach Verteilung an die Aktionäre und Genussscheininhaber sowie an allfällige Partizipanten gemäss § 29 Abs. 2 verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche über dessen Verwendung nach freiem Ermessen verfügen kann, indessen wiederum mit der Massgabe, dass derjenige Teil des Bilanzgewinnes, dessen Verteilung beschlossen wird,~~

1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

2 Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

3 Eine Verteilung des Bilanzgewinns muss gleichmässig auf die Aktien und die den Aktien ~~jeweils~~ gleichgestellten Genussscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung sowie auf die Partizipationsscheine entsprechend ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien ~~verteilt wird~~ erfolgen.

§ 30

~~1—Sämtliche Reserven bilden einen Teil des Gesellschaftsvermögens und werden weder besonders verwaltet noch verzinst.~~

~~2—Zweckgebunden ist lediglich die allgemeine Reserve. Über Entnahmen aus derselben erschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.~~

§ 28

1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

2 Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

3 Eine Verteilung des Bilanzgewinns muss gleichmässig auf die Aktien und die den Aktien gleichgestellten Genussscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung sowie auf die Partizipationsscheine entsprechend ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien erfolgen.

~~3 Über alle anderen Reserven verfügt, gegenteiliger Beschluss der Generalversammlung vorbehalten, der Verwaltungsrat.~~

~~§ 31~~

~~Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der bezüglichen Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende fest.~~

~~§ 32~~

~~Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 29 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinnes ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.~~

VI. Auflösung und Liquidation

~~§ 33~~

~~1 Auflösung und Liquidation vollzieht sich an Hand des Gesetzes~~

V. Auflösung und Liquidation

§ 29

- 1 Auflösung und Liquidation erfolgen gemäss Gesetz, soweit nicht die vorstehenden Statuten andere Bestimmungen enthalten.
- 2 Der Liquidationserlös wird auf die Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung verteilt.

V. Auflösung und Liquidation

§ 29

- 1 Auflösung und Liquidation erfolgen gemäss Gesetz, soweit nicht die vorstehenden Statuten andere Bestimmungen enthalten.
- 2 Der Liquidationserlös wird auf die Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung verteilt.

VHVI. Bekanntmachungen

§ 3430

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, **einschliesslich der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre**, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere Publikationsorgane zu bestimmen; **Widerruf bleibt vorbehalten**.

VHVVII. Streitigkeiten

§ 35-§ 31

- 1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die **ordentlichen Gerichte des Kantons, in welchem die am Sitz der Gesellschaft ihren Sitz hat**, beurteilt; **vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht**. Zu diesem **Zweck** wählen sämtliche Aktionäre in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil am **Sitze** der Gesellschaft, und es können sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen an diesem Domizil mit rechtsgültiger Wirkung für sie abgegeben werden.
- 2 Unbeschadet des in vorstehenden Absätzen vereinbarten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an **ihrem ordentlichen Gerichtsstande** **deren ordentlichem Gerichtsstand** bei dem sachlich zuständigen **Gerichte** **Gericht** belangen.
- 3 Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.

VI. Bekanntmachungen

§ 30

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, einschliesslich der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

VII. Streitigkeiten

§ 31

- 1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Zu diesem Zweck wählen sämtliche Aktionäre in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitz der Gesellschaft, und es können sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen an diesem Domizil mit rechtsgültiger Wirkung für sie abgegeben werden.
- 2 Unbeschadet des in vorstehenden Absätzen vereinbarten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an deren ordentlichem Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht belangen.
- 3 Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.

VIII. Verbindliche Fassung

§32

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.

VIII. Verbindliche Fassung

§32

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.

F. Hoffmann-La Roche AG
4070 Basel, Schweiz

© 2023

www.roche.com

7 001 056